

Stadt Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau

30. Flächennutzungsplanänderung Parkstraße / Erbschlö

Auswertung der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Teil A

Ergebnisprotokoll zum Bürgerinformationstermin am 11.12.2007
Aula der Erich-Fried-Gesamtschule, Wuppertal Ronsdorf

Stand: Feststellungsbeschluss

BEGRÜßUNG/ TAGESORDNUNG/ VORTRAG REGIONALPLAN, FNP, MASTERPLAN

- Herr Bezirksvorsteher Nägelkrämer begrüßt die zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung erschienenen Bürgerinnen und Bürger und stellt die übrigen Podiumsteilnehmer vor:
 - Herr Walde, Stadt Wuppertal, Leiter des Ressorts Stadtentwicklung und Städtebau
 - Herr Knippschild, Stadt Wuppertal, Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
 - Herr Böhme, BLB NRW Niederlassung Düsseldorf, Niederlassungsleiter
 - Herr Prof. Sporbeck, Froelich & Sporbeck, Bochum
 - Herr Zimmermann, Stadtplanung Zimmermann, Köln
- Herr Walde stellt die für den Verlauf der Veranstaltung vorgesehene Tagesordnung vor (Folie 2). Im Anschluss erläutert er den gesetzlich vorgegebenen Rahmen sowie die zeitliche Einbettung der für die vorgesehene Planung notwendigen Bauleitplanverfahren (Folien 3 und 4).
- Herr Sporbeck stellt die Regionalplanänderung vor (Folien 5 bis 15).
- Herr Zimmermann erläutert die vorgesehene FNP-Änderung und stellt den aktuellen Masterplan für die städtebauliche Konzeption vor (Folien 16 bis 22).

FRAGEN/ ANREGUNGEN/ DISKUSSION

1. Standortfrage/ Alternativen/ Synergieeffekte

Fragen/ Anregungen

- Die für die Herleitung der Standortentscheidung durch das Büro Froelich & Sporbeck vorgenommene Bewertung anhand des definierten Kriterienkatalog wird für falsch befunden. Die vorgenommenen Bewertungen beim Standort an der Parkstraße in Wuppertal für die Kriterien
 - Vorhandenes Waldgebiet
 - Hangneigung
 - Vorhandener Naturschutz
 - Entfernung von der nächsten ÖPNV-Anbindung
 - Entfernung von zusammenhängenden Wohngebietenseien im Sinne einer Bevorzugung dieses Standortes im Ergebnis falsch bzw. verfälschend eingestuft worden.
- Es wird gefragt, warum bei der Standortsuche für den gesamten Wuppertaler Raum stets auf Standorte im un bebauten Landschaftsraum zurückgegriffen wurde. Dies stehe im Widerspruch zur landespolitischen Zielsetzung, Flächenverbrauch deutlich einzuschränken. Es sei nicht verständlich, warum nicht auf vorhandene Standortbrachen zurückgegriffen wurde wie z.B. auf das benachbarte oder andere nicht mehr genutzte Militärgelände.
- Ferner wird nachgefragt, warum sich die Standortsuche ausschließlich auf das bergische Städtedreieck beschränkt habe und nicht auf ganz NRW ausgedehnt wurde.
- Es wird kritisiert, dass die Rats-Fraktionen an der Alternativensuche und -prüfung nicht beteiligt wurden.
- Es wird Unverständnis geäußert, dass der derzeit bestehende Standort für die Polizei an der Müngstener Straße nicht bestehen bleibt, da bereits 80% modernisiert sei. Hier bestünden schon heute Synergien zwischen Justiz und Polizei. Die bestehende Polizeieinrichtung könne die neue Bereitschaftspolizei sowie die geplanten Schulen problemlos aufnehmen. Der Platz zur Realisierung aller Planungsziele sei vorhanden. Auch Sporteinrichtungen seien bereits vorhanden, die gemeinsam genutzt werden könnten. Ferner gehöre die Liegenschaft dem Land und erfülle damit auch die Prämisse der Verfügbarkeit.
- Es wird ausgeführt, dass auch die gewählte Dichte der JVA-Einrichtungen begründet werden müsse. Die Städte Wuppertal und Remscheid als mögliche Standortgemeinden seien zu nah beieinander.
- Es wird die Frage gestellt, wann genau die Entscheidung für den Standort an der Parkstraße in Wuppertal gefallen sei. Die Entscheidung sei offenbar schon vor Mai 2007 gefallen, denn zur Bürgeranhörung, die in jenem Monat stattgefunden hat, sei der Standort Parkstraße bereits verkündet worden.
- Es wird der Wunsch geäußert, eine Vergleichsmatrix in Papierform zu erhalten, die die Bewertungsparameter und Einstufungen bei den Standortvergleichen darstellt. Es solle nicht weiterhin in aufwändige Fachplanungen investiert werden, solange noch keine konkrete Standortentscheidung getroffen sei. Dieses Geld hätte sinnvoller, z.B. in Präventionsmaßnahmen für Jugendliche, investiert werden sollen.

- Die Erläuterungen zu den vermeintlichen Synergieeffekten werden als faktisch falsch kommentiert, da nur wirtschaftliche Belange und keine Umweltkosten berücksichtigt seien. Ferner wird nach den Gemeinsamkeiten der Nutzungen gefragt, die in eine Synergieeffizienz münden könnten. Das Konzept selber zeige bereits in der starken räumlichen Trennung, dass echte Überlagerungen und damit Synergien gar nicht angestrebt werden.
- Vor dem Hintergrund der bei der vorliegenden Planung notwendigen Neubaumaßnahmen, insb. einer über 100m langen neuen Straße, werden die dargelegten Synergieeffekte bezweifelt. Die JVA sei eindeutig das ‚Vehikel‘ für die Gesamtplanung, die anderen Nutzungen seien ein Nebenbeiwerk, um die Synergieargumentation zu untermauern.
- Es wird kritisiert, dass die geplanten Nutzungen an diesem Standort nur passive Strukturen schaffen, die der Stadt Wuppertal langfristig keine Vorteile bringen werden.

Podium

- Für inhaltliche Anmerkungen zur Thematik der Regionalplanänderung verweist Herr Walde auf die übergeordnete Planungsebene. Die Stadt Wuppertal sei nicht Träger des Regionalplanänderungsverfahrens und damit nicht der richtige Ansprechpartner bei Anregungen zur überörtlichen Standortsuche und -wahl.
- Herr Walde macht deutlich, dass klar formulierte landespolitische Zielsetzungen maßgeblichen Einfluss auf die Standortsuche und die Entscheidung für einen Standort haben. Das Ziel, eine Justizvollzugsanstalt für den Jugendvollzug neu zu errichten geht mit einer sehr engen zeitlichen Vorgabe einher, um dieses Vorhaben zügig zur Umsetzung zu bringen. In der Folge ist das Kriterium der Grundstücksverfügbarkeit ein weiterer Parameter, der maßgeblichen Einfluss auf die Standortsuche und -wahl hat. Aus diesem Grund sei der benachbarte Standort der ehemaligen GOH-Kaserne zum Beispiel nicht näher in Betracht zu ziehen, da kein rechtlicher Zugriff auf diese Flächen besteht. Ein weiteres landespolitisches Ziel, das die Stadt Wuppertal mit trage, sei die Zusammenführung und Bündelung von Landeseinrichtungen. Dieses geschehe jedoch im Abgleich und unter Abwägung aller weiteren Belange.
- Herr Walde führt aus, dass die Standortsuche und -wahl ein Prozess mit politischen Zielvorgaben gewesen sei, mit dem Auftrag, die Standortalternativen im Abgleich mit den Kriterien zu prüfen. Ein konkreter Zeitpunkt für eine konkrete Entscheidung sei nicht zu benennen; der Prozess sei auch noch nicht vollständig abgeschlossen, da das weitere Planverfahren weitere und detailliertere Erkenntnisse zum Standort liefern wird.
- Es liegt derzeit kein konkretes Nachnutzungskonzept für den aufzugebenden Standort der Polizei im Bereich Lichtscheid vor.
- Bei der Standortsuche wurden nicht nur Freiraumstandorte untersucht, sondern auch Gebiete mit stärkerem Bezug zu besiedelten Bereichen in die Untersuchungen einbezogen.
- Herr Sporbeck erläutert die Standortwahl für die Parkstraße/ Erbschlö. Die Flächenverfügbarkeit sei gegeben, es herrsche keine unmittelbare Nachbarschaft zu einem verdichteten Wohngebiet, die Hanglage sei vergleichsweise gering, so dass nur geringfügig Massenverschiebungen notwendig werden etc. Die anderen untersuchten Standorte hätten sich beim Abgleich mit den für alle Standorte gleichermaßen gesetzten Prämissen (Module) im Ergebnis als weniger geeignet herausgestellt. Es sei ferner unstrittig, dass ein Landschaftsverbrauch stattfinde. Aber es existiere auch der Belang der Errichtung der vier Landeseinrichtungen als klare politische Zielvorgabe und damit als öffentliches Interesse.
- Herr Böhme unterstreicht den Synergieeffekt bei der vorliegenden Planung durch die Einsparung von rd. 10.000 m² Flächeninanspruchnahme durch die Modulzusammenlegung. Die geplante gemeinsame Nutzung der Sporteinrichtungen, des Schießstandes, der Stellplatzanlage sowie die mögliche energetische Optimierung z.B. durch gemeinsame Blockheizkraftwerke oder Fernwärmenutzung machten das große Synergiepotential deutlich. Die Sanierung des bisherigen Polizeistandes sei ernsthaft in Betracht gezogen und durchkalkuliert worden, wirtschaftlich sei diese Variante jedoch nicht vertretbar. Bei der Realisierung der Planung am neuen Standort an der Parkstraße belaufen sich die Ersparnisse durch die Synergien im Bereich von Betriebskosten- und Personaleinsparungen auf über 28 Millionen Euro innerhalb von 15 Jahren, die bei getrennten Standorten in dieser Form nicht erzielt werden könnten.

2. Informationspolitik/ Planverfahren

Fragen/ Anregungen

- Der Umfang und Detaillierungsgrad der gezeigten Unterlagen wird bemängelt. Dies werde der Bedeutung des Vorhabens nicht gerecht und stelle eine unzureichende Information der Bürger dar. Es wurden keine Gebäudeplanungen gezeigt.

Podium

- Herr Zimmermann stellt klar, dass die vorgestellten Planunterlagen für diesen frühzeitigen Stand des Planverfahrens zu einer städtebaulichen Planung ausreichend und umfangreich sind. Da sich das Planverfahren in einem frühen Verfahrensstadium befindet, können noch keine detaillierteren Informationen gegeben werden.

3. Umwelt/ Natur und Landschaft/ Denkmalschutz

Fragen/ Anregungen

- Es wird die Frage gestellt, wo in Wuppertal die notwendigen 50 ha Ausgleichsflächen liegen werden. Es wird bezweifelt, dass Freiraum in dieser Größenordnung im Stadtgebiet zur Verfügung stehe.
- Es werden Informationen zu den absehbaren Beleuchtungsimmissionen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete sowie auf die Tiervorkommen gewünscht.
- Es wird gefordert, den Landschaftsraum Scharpenacken sowie den Langwaffenschießstand als Naturraum und Denkmal zu erhalten. Der Schießstand habe einen ganz besonders hohen Schutzanspruch. Der Bau einer JVA sei vom Grundsatz her zu akzeptieren und auch notwendig, jedoch solle dies nicht in einem so wertvollen und für Wuppertal einzigartigen Landschaftsraum geschehen. Ausgerechnet am geplanten JVA-Standort befinde sich der wertvollste Naturraum, der damit zerstört werde.
 - Als Alternative wird die Verlagerung der JVA-Planung Richtung Südwesten auf den Standort der ehemaligen Standortverwaltung (STOV) vorgeschlagen. Die Bereitschaftspolizei könne auf dem derzeitigen Standort untergebracht werden, zusammen mit den zusätzlich geplanten Schulen. Mit dieser Lösung könne wertvoller Landschafts- und Erholungsraum erhalten bleiben und die Bereitschaftspolizei dennoch nach Wuppertal kommen.
 - Vor dem Hintergrund möglicher Alternativen sei die Umsetzung der vorgesehenen Planung nicht zu rechtfertigen. Die Verlagerung der Nutzungen auf die ‚grüne Wiese‘ bei gleichzeitiger Entstehung einer innerstädtischen Brache stehe im Widerspruch zu den Vorgaben des BauGB und anderer Gesetze und könne nicht das Ziel einer vernünftigen Stadtentwicklungspolitik sein.
- Das Vorhaben widerspreche mit seinem Eingriff in unberührten Freiraum den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Dieser Freiraum stelle in einem Ballungsgebiet wie in Wuppertal etwas ganz Besonderes und damit Schützenswertes dar.
- Im Plangebiet befinde sich ein sehr wertvolles Biotop mit europaweit geschützten Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. der Erdkröte, Fledermausarten sowie seltene wandernde Vogelarten, die das feuchte Grasland als Ruheplätze benötigen.

Podium

- Die Ausgleichsflächenfrage der 50 ha wurde raumordnerisch durch die Rücknahme von ASB's (allgemeine Siedlungsbereiche) im Regionalplan in entsprechender Größenordnung innerhalb des Stadtgebietes von Wuppertal geregelt. Auf der Ebene des Bebauungsplans wird die Ausgleichsflächenthematik im Laufe des weiteren Planverfahrens ausführlich behandelt und planerisch bewältigt.
- Die Lichtimmissionen werden im weiteren Verfahren untersucht und mit den Ergebnissen in die Abwägung im Planverfahren eingestellt werden. Es werden auch Maßnahmenvorschläge entwickelt werden, wie lichtemissionsbedingte Schädigungen der Fauna gemindert werden können.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Thematik „Alternative Standorte“/ Standortspaltung“ wird auf die Ausführungen im Abschnitt 1 verwiesen.

4. städtebauliche Einbettung/ Architektur

Fragen/ Anregungen

- Es wird gefragt, um wie viel Meter die Gebäudehöhen in der JVA die geplante Mauer überschreiten werden.

Podium

- Das höchste Gebäude der JVA sieht eine Maximalhöhe (Firsthöhe) von 16,0 m vor und wird die Mauer von 5,50 m damit um 10,50 m überschreiten.

5. Verkehrliche und technische Erschließung

Fragen/ Anregungen

- Es werden Informationen zur geplanten verkehrlichen Anbindung gewünscht. Es wurde gefragt, inwiefern die u.a. auch im Masterplan dargestellte Verkehrsanbindung bereits mit dem Bau der JVA fertig gestellt oder erst im Anschluss realisiert werden wird.
- Die Überbrückung der L 419 wird aus Gründen der Naherholung und Wegevernetzung für notwendig erachtet.
- Die Argumentation einer sichergestellten Erschließung über die ausgebaute L 419 wird kritisiert, da für den Ausbau der Straße derzeit kein Baurecht existiere. Vor dem Erfahrungshintergrund normaler Planverfahren für den Straßenausbau und -neubau sei von einer zügigen Schaffung eines entsprechenden Baurechts und Realisierung des Ausbaus nicht auszugehen.
- Die hinreichende Leistungsfähigkeit der L 419 zur Abwicklung des geplanten Vorhabens wird in Frage gestellt.
- Es wird in Frage gestellt, dass mit der abzusehenden Großbaustelle die Funktionstüchtigkeit der verkehrlichen Erschließung der benachbarten Wohnstandorte noch gewährleistet werden kann.
- Es wird befürchtet, dass nicht ausreichende Kapazitäten zur Entwässerung der 30 ha vorgehalten werden können, wodurch eine Verschmutzung des angrenzenden Baches sowie des umgebenden Naturraums verursacht werden könnte. Das Entwässerungsproblem sei aufgrund des vorhandenen Höhengefälles mit Pumpeinrichtungen technisch nicht sicher lösbar.
- Ein Erbschlöer Bürger, der derzeit auf einer Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches wohnt, merkt an, dass ihm für Januar 2008 die Beendigung seines Mietverhältnisses angekündigt worden sei, mit der Begründung, dass das Areal voraussichtlich für eine Pumpstation benötigt werde.

Podium

- Es sei geplant, den Ausbau des Knotens L 419/ Erbschlö zwecks Anbindung des Plangebietes zeitlich vorzuziehen, so dass er mit Nutzungsbeginn der JVA/ Polizei/ Schulen bereits im Endausbau hergestellt ist. Eine zwingende Bedingung für die Funktionstüchtigkeit der verkehrlichen Abwicklung der Planung stellt dies jedoch nicht dar. Der Knoten würde in seinem bisherigen Zustand mit nur geringfügigen baulichen Anpassungen auch mitsamt Neunutzung funktionieren.
- Die verkehrlichen Auswirkungen werden im Laufe des weiteren Planungsprozesses detailliert untersucht werden. Das Abwägungsmaterial ist hinreichend genau zusammenzustellen und im Ergebnis muss ohnehin nachgewiesen werden, dass die funktionstüchtige verkehrliche Abwicklung des Vorhabens gewährleistet werden kann.
- Die technisch problemfreie Lösung der Entwässerung mit Hilfe von Pumpen wird als unkritisch gesehen. Druckentwässerungen stellen heutzutage eine unkritische Methode dar. Ferner werde ein effizientes Störmanagement bei diesen Anlagen standardmäßig vorgesehen.

6. Ergänzende schriftliche Einwendungen

B1, Schreiben vom 16.12.2007

1.)

Der Eingabensteller befürchtet aufgrund der 17m hohen JVA Gebäude eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Die geplante 5,5m hohe Umfassungsmauer der JVA sei entgegen der Vorstellungen der Stadt Wuppertal von der Ortschaft Erbschlö aus bzw. von der Parkstraße zu sehen. Die vorhandenen Laubbäume stünden nicht besonders dicht und böten während des Winterhalbjahres keinerlei Sichtschutz. Durch die nächtliche Beleuchtung der Mauer werden nachteilige Auswirkungen auf die Lebensqualität und Gesundheit befürchtet. Darüber hinaus werde die Fledermauspopulation durch die

Lichtemissionen, auch bei Einsatz von speziellen Leuchtmitteln, beeinträchtigt werden.

2.)

Des Weiteren wird durch den Eingabensteller befürchtet, dass die Insassen der JVA, insbesondere in den Abendstunden, mutwillig Lärm verursachen könnten, was zu einer häufigen Lärmbelastung führen werde. Insgesamt sei eine Verschärfung der Gesamtlärmbelastung, die durch die Parkstraße und Autobahn ohnehin bestehe, zu erwarten.

▪ **B2, Schreiben vom 10.12.2007**

1.)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1115V-Parkstraße widerspreche dem Entwicklungskonzept der Stadt Wuppertal für das Bundeswehrgelände sowie weiteren Planungen und beschlossenen Satzungen. Im Entwicklungskonzept werde angeführt, dass der Standort Übungsplatz vollständig als Freiraum erhalten bleiben und den Menschen wie bisher als Erholungsraum zur Verfügung stehen sollte. In einer im Jahre 2004 abgelehnten Beschlussvorlage zur Errichtung einer Windkraftanlage sei die weite Blickbeziehung in den Landschaftsraum, die aufgrund der Lage am höchsten Punkt im Stadtgebiet bestünde, als wichtiges zu erhaltendes Charakteristikum benannt worden.

Der Landschaftsplan setze den Bereich als Landschaftsschutzgebiet fest und beschreibe als Schutzzweck unter anderem die Seltenheit, besondere Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Erhaltung einer typischen Kulturlandschaft.

Die Vorhabenfläche sei, entgegen den Ausführungen der Anlage 3 unter Pkt. 11.2.4, ein Naturschutzgebiet, das aufgrund seiner vielfältigen Landschaften das abwechslungsreichste Naherholungsgebiet der Stadt darstelle.

2.)

Geplant sei eine Zufahrt über die Straße Erbschlö in Höhe Hausnummer 10, was eine Verbreiterung der Straße Erbschlö zur Folge hätte, die derzeit lediglich 6m breit sei und keine seitliche Befestigungen aufweise. Aufgrund vorhandener Grundstückstrukturen stünden hier jedoch keine zusätzlichen Flächen zur Verfügung. Durch die Planung werde ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erwartet, das eine Zunahme der Lärm- und Luftschadstoffbelastung nach sich ziehe. Darüber hinaus seien im Vorfeld der Fertigstellungen der Maßnahme Belastungen während der Bauphase zu erwarten. Die innere Verkehrserschließung sei nur entweder zur Parkstraße oder Straße Erbschlö hin möglich, wobei die Straße Erbschlö aufgrund der bisherigen Beschaffenheit weiteres Verkehrsaufkommen als bisher nicht verkrafte. Hier mit dem geplanten vierspurigen Ausbau der Parkstraße zu argumentieren sei aufgrund fehlender Planungen und Beschlüsse zur Durchführung nicht möglich.

Die verkehrliche Anbindung sei aufgrund der Entfernung von mehr als 3 km zur Autobahnanschlussstelle Wuppertal-Ronsdorf ungünstig.

Da eine Entfernung der Einrichtungen von weniger als 300 m zu Landes- und Bundesstraßen als planerische Maßgabe unterstellt wurde, die JVA nun aber in einer Entfernung von mehr als 2 km zur L 419 errichtet werden solle, läge keine sachgerechte Standortentscheidung vor.

3.)

Die Standortentscheidung aufgrund der Erreichbarkeit der Landgerichte Bonn, Köln, Wuppertal, Düsseldorf, Duisburg, Essen und Hagen sowie der zugehörigen Amtsgerichte Remscheid und Solingen zu begründen sei unzulässig, da nur die Standorte Solingen Remscheid und Wuppertal in die Prüfung einbezogen wurden. Eine ordnungsgemäße Prüfung hätte auch die übrigen Städte einbeziehen müssen. Es wird als nicht nachvollziehbar angesehen, dass in keiner der anderen Städte Freiflächen vorhanden sein sollen, die einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft sowie in die Belange der Anwohner verursacht hätten.

4.)

Die Hofschaff Erbschlö sei als zusammenhängendes Wohngebiet Ronsdorf zu bewerten, das durch die geplante Bebauung zerstört werde. Störungen seien entgegen den Ausführungen gerade auch für die Wohngebiete südlich der L 419 zu erwarten, insbesondere durch das maßgeblich erhöhte Verkehrsaufkommen. Die nächstgelegene Haltestelle liege mehr als 1 km entfernt und nicht in rund 200 m. Die Standortbewertung sei einseitig vorgenommen worden, da nur das Kriterium „keine weiteren Restriktionen aus Sicht von Natur und Landschaft“ negativ bewertet wurde. Hier setze man sich nicht nur über die Argumentation der bereits 2001 beschlossenen Drucksache des eigenen Entwicklungskonzepts hinweg, sondern auch darüber, dass sich dort ein gemäß § 62 LG NRW geschütztes Biotop sowie ein geschütztes Landschaftsschutzgebiet befänden.

5.)

Das Baugelände entspreche auch nicht den Sicherungsanforderungen aufgrund der topografischen Bewegungen. Aus Sicherheitsgründen dürfe eine JVA keine nennenswerte Hangneigung von mehr als 3 % haben. Das Grundstück, auf das die JVA geplant ist, sei abschüssig. Des Weiteren befänden sich dort Bunker. Insofern würde die Mauer von 5,5m in vielen Bereichen höher werden, was zur Zerstörung der Landschaft sowie des Orts- und Landschaftsbildes mitsamt der zu erhaltenen Weitsicht führen werde.

6.)

Die Erschließung sei nicht gesichert, die Grundstücke an der Straße Erbschlö würden durch Gruben entwässert. Eine Versickerung des Regenwassers sei problematisch, da insbesondere in unteren Teilbereichen das Wasser nicht versickere. Im Hinblick auf die Schmutzwasserentsorgung fehlten Angaben, welcher Kanal gemeint sei. Des Weiteren sei durch die großflächige Versiegelung mit erheblichen negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen.

7.)

Die benannten Synergieeffekte der geplanten Bauten werden in Frage gestellt, da es weder tatsächliche noch rechtliche Gründe gebe, dass eine JVA in der Nachbarschaft von Bereitschaftspolizei und Justizvollzugsschule untergebracht werden müsse. Der Hinweis auf eine gemeinsame Sportplatz- und Küchennutzung könne keine Abwägung zu Lasten landschaftsrechtlicher Fragestellungen bzw. Verfahrensstöße begründen.

B3, Schreiben vom 11.12.2007

Der Eingabensteller regt die planungsrechtliche Sicherung einer Gedenk- und Erinnerungsstätte an die Militärzeit in Wuppertal an. Hierzu böte sich die frühere Zufahrt in das Plangebiet an, da hier ein unmittelbar räumlicher Bezug zum ehemaligen Schießstand sowie zu dem von Augenzeugen beschriebenen Fundort der Erschossenen bestünde. Eine Gedenkstätte im Wald, wie sie von den Architekten vorgeschlagen wurde, würde eher den Eindruck einer Vertuschung erwecken.

Des Weiteren wird angeregt, einen nennenswerten Teil des ehemaligen Kugelfangs hinter dem Schießstand zu erhalten.

Ferner wird auf die Besonderheit des Grundstücks, das für die JVA vorgesehen ist, hingewiesen. Bei den Planungen solle mit großer Behutsamkeit vorgegangen und so viel der bestehenden Substanz wie möglich erhalten bleiben. Es wird um erneute Prüfung gebeten, ob für die JVA nicht doch ein Alternativstandort vorgesehen werden könne.

Stadt Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau

30. Flächennutzungsplanänderung Parkstraße / Erbschlö

Auswertung der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Teil B
Abwägung

Stand: Feststellungsbeschluss

Abwägung

Zu 1 Standortfrage/ Alternativen/ Synergien

Die Fragen nach dem Standort und damit verbunden nach Alternativen und Synergien wurden im Rahmen der Regionalplanung ausführlich erörtert und dargelegt. Hierzu wurden insgesamt 35 Standorte, davon 15 in Wuppertal, untersucht. Seit der Vorbereitung der 53. Regionalplanänderung haben sich keine zusätzlichen Sachverhalte ergeben, so dass die diesbezüglichen Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung das Ergebnis der 53. Regionalplanänderung bestätigen.

Hinsichtlich des konkret angesprochenen Standortes der heutigen Bereitschaftspolizei an der Müngstener Straße ist festzustellen, dass dieser Alternativvorschlag eine Aufteilung der betreffenden Landeseinrichtungen auf mehrere Standorte vorsieht und damit die Notwendigkeit einer zusammenhängenden Fläche von ca. 30 ha in Frage stellt. Ausgehend von den dargelegten Synergien, die unter Einbeziehung des Anschlusses an das Fernwärmenetz ein Einsparpotenzial von ca. 39 Mio. € ergeben, handelt es sich damit um einen grundlegend anderen Planungsansatz.

Dieses Alternativmodell ist im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit einer Gegenrechnung präzisiert worden, so dass für die weitere Behandlung auf die Ausführungen in der Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung verwiesen wird.

Zu 2. Informationspolitik/ Planverfahren

Die am 11.12.2007 gezeigten und erläuterten Unterlagen entsprachen dem damaligen Planungsstand. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung diente u. a. der möglichst zeitnahen Information über den prämierten Wettbewerbsbeitrag; es wurde auch bereits die geplante Darstellung des Sondergebiets im Flächennutzungsplan gezeigt. Zwischenzeitlich wurde die 30. FNP-Änderung weitergeführt und konkretisiert (z.B. hinsichtlich der Zweckbestimmung des Sondergebiets). Diese Planunterlagen waren Gegenstand der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Zu 3. Umwelt/Natur und Landschaft/Denkmalschutz

Zur FNP-Änderung wurde ein umfassender Umweltbericht erstellt; im Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden ergänzend natur- und artenschutzfachliche Gutachten erarbeitet, die die vorhandene Situation beschreiben und bewerten. Es wurden Vorgaben für die Kompensation entwickelt und bilanziert, teilweise wurden vorgezogene Kompensationsmaßnahmen bereits umgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen liegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch, zu weitaus größeren Teilen, im nahen Umfeld. Lediglich der im forstrechtlichen Sinne zu tätige flächenbezogene Waldausgleich im Verhältnis 1:1 kann aufgrund des bereits hohen Waldanteils im Stadtgebiet und mangelnder Alternativen weder in der Umgebung noch im Wuppertaler Stadtgebiet generell nachgewiesen werden. Stattdessen wird eine entsprechend große Fläche von 9,6 ha im Rhein-Erft-Kreis aufgeforstet. Der nach Forstrecht ebenfalls zu tätige funktionale Waldausgleich kann jedoch in direkter Umgebung des Plangebietes auf dem Scharpenacken getätigt werden. Nach den angelegten Bewertungskriterien konnte insgesamt ein vollständiger Ausgleich erreicht werden.

Aspekte des Denkmalschutzes sowie immissionsschutzbezogene Fragestellungen (Licht- und Lärmimmissionen) werden ausführlich im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ behandelt. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Der Hinweis, das Vorhaben widerspreche den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, hat sich durch die zwischenzeitlich durchgeführte 53. Regionalplanänderung und die Zustimmung der Bezirksregierung im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 32 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes für die 30. Flächennutzungsplanänderung als nicht zutreffend herausgestellt.

Der Hinweis auf ein sehr wertvolles Biotop mit europaweit geschützten Tier- und Pflanzenarten wurde im Planverfahren aufgegriffen, indem eine entsprechende Behandlung im Rahmen des Umweltberichts erfolgte und geeignete natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden.

Zu 4. Städtebauliche Einbettung/Architektur

Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Es wird auf die Ausführungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße/ Erbschlö“ verwiesen.

Zu 5. Verkehrliche und technische Erschließung

Zu den Bauleitplanverfahren wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet, die nachweist, dass auch ohne Ausbau der L 419, der derzeit vom Landesbetrieb Straßenbau NRW vorbereitet wird, eine ver-

Abwägung

kehrliche Abwicklung auf der Straße Erbschlö, im Knoten Erbschlö / L 419 und im Weiteren auf der L 419 möglich ist. Insofern sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Überbrückung der heute zweispurigen Parkstraße (L 419) anstelle des heutigen Fußgängerüberwegs wird erst im Rahmen des vierspurigen Ausbaus erforderlich und ist damit Gegenstand der anstehenden Planfeststellung.

Das Bebauungsplanverfahren steht daher weder in zeitlicher noch in kausaler Hinsicht in einem zwingenden Zusammenhang mit dem vierspurigen Ausbau der L 419.

Die auf Ebene der Bauleitplanung regelbaren Aspekte des Baustellenverkehrs werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ bzw. im zugehörigen Durchführungsvertrag behandelt.

Über eine Entwässerungsstudie wurden Konzepte erarbeitet, die eine Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet ermöglichen und insofern die Grundwasserneubildung nicht erheblich beeinträchtigen. Die Umsetzung dieses Konzeptes ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Es wird auf die Ausführungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße/ Erbschlö“ verwiesen

Die Fragestellungen zur Bauphase sowie zu bestehenden bzw. aufzulösenden Pacht-/ Mietverhältnissen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Es wird auf die Ausführungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V „Parkstraße/ Erbschlö“ verwiesen.

Zu 6. Ergänzende schriftliche Einwendung

Im Folgenden wird auf die Anregungen eingegangen, die nicht schon Bestandteil der Bürgerinformation gewesen sind.

Die geplanten Gebäude der einzelnen Bauaufgaben werden die bestehenden Gebäude der Standortverwaltung im Bereich der Polizei und die Oberkante des Waldes nicht überschreiten. Die Höhenausdehnungen des Wettbewerbsbeitrages konnten im Wesentlichen beibehalten werden.

Mit der Durchführung des Verfahrens für die 30. Flächennutzungsplanänderung erhalten die Entwicklungsüberlegungen zur Nachfolgenutzung des ehemaligen Standortübungsplatzes Scharpenacken eine in dieser Form zuvor nicht absehbare Entwicklung. Dies betrifft auch einen Teil eines im Landschaftsplan Ost festgesetzten Landschaftsschutzgebietes, der durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 1115V überplant wird. Zur Umsetzung der teilweise veränderten bzw. konkretisierten Zielsetzung wird ein Satzungsverfahren durchgeführt, dessen Ziel es ist, eine neue planungsrechtliche Grundlage für die beabsichtigten Bauvorhaben zu schaffen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind mit denen einer Windkraftanlage nicht vergleichbar.

Die Aussage, dass es sich bei der Vorhabensfläche um ein Naturschutzgebiet handele, ist nachweislich nicht zutreffend.

Die Lärmauswirkungen aus den Nutzungen des Plangebietes wurden durch ein Lärmgutachten untersucht und haben gezeigt, dass es keine unzumutbaren negativen Auswirkungen gibt. Insbesondere eine Lärmauswirkung der JVA liegt unterhalb der einschlägigen Richtwerte der maßgeblich anzulegenden TA Lärm.

Der Anregung, das Mahnmal an die frühere Erschließungsstraße zu legen, wird nicht gefolgt, da ein Standort im Bereich der Schulen aufgrund der Wegeverbindung in den Scharpenacken repräsentativer liegt. Im Durchführungsvertrag ist eine entsprechende Verpflichtung des Vorhabenträgers enthalten.